

Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam

Vom 19. Januar 2011

Der Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat am 19.01.2011 auf der Grundlage des § 70 Abs. 2 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35 S. 1) und der Rahmenordnung für das lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudium an der Universität Potsdam vom 31. Mai 2007 (AmBek Nr. 7/07, S. 420, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2008 (AmBek Nr. 3/09 S. 30), folgende Satzung zur Änderung der Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 27. Juni 2007 (AmBek UP Nr. 8/2008, S. 297) erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 27. Juni 2007 (AmBek UP Nr. 8 / 2008, S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis sind folgende Änderungen vorzunehmen:

Nach Abschnitt III Masterstudium wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

Abschnitt IV. Erweiterungs- und Ergänzungsstudium
§ 25 Erweiterungsstudium
§ 26 Ergänzungsstudium
§ 27 Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung

Der bisherige Abschnitt IV wird zum neuen Abschnitt V und lautet wie folgt:

"V. Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 28 Ungültigkeit der Graduierung
§ 29 Einsicht in Prüfungsakten
§ 30 Archivierung von Abschlussarbeiten
§ 31 Übergangsbestimmungen
§ 32 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten"

2. § 10 Absatz 3 lautet wie folgt:

"(3) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der

Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss."

3. In § 10 wird nach Absatz 7 folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

"(8) Die Wiederholung bestandener Prüfungsleistungen im Rahmen eines Freiversuchs ist nicht möglich."

Der bisherige Absatz 8 wird zu Absatz 9.

4. § 18 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

"(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 6 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet."

5. In § 18 Absatz 6 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.“

6. § 18 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

"(7) Die Bachelorarbeit soll spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Gutachtern/Gutachterinnen bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 10. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Andernfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet."

7. In § 19 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Studentin/der Student hat das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, sobald alle Leistungspunkte gemäß § 17 erbracht und die Sprecherziehung abgeschlossen wurden.“

8. In § 23 Absatz 1 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

¹ Genehmigt vom geschäftsführenden Präsidenten der Universität Potsdam mit Schreiben vom 8. April 2011.

„Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die eigens für den Abschluss des Masterstudiengangs angefertigt wird.“

9. § 23 Absatz 4 wird ersetzt durch:

"(4) Die Bearbeitungszeit für das Thema der Abschlussarbeit beträgt maximal 3 Monate für die Studiengänge für das Lehramt der Sekundarstufe I und der Primarstufe an allgemeinbildenden Schulen und maximal 4 Monate für das Lehramt an Gymnasien. Das Thema der Abschlussarbeit und der sich daraus ergebende notwendige Untersuchungsaufwand sollen innerhalb der festgelegten Frist zu bewältigen sein. Die Frist beginnt mit dem Tage der Übergabe des Themas der Abschlussarbeit durch das Prüfungsamt. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der festgelegten Frist als fristgerecht beendet."

10. In § 23 Absatz 6 wird Satz 4 durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Arbeit soll in der Regel 80 Seiten DIN A 4 nicht überschreiten.“

11. § 23 Absatz 7 erhält folgende neue Fassung:

"(7) Die Abschlussarbeit soll spätestens innerhalb von 8 Wochen von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Beträgt die Differenz bei den Bewertungen mehr als 2,0 oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“, so wird vom Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt. Bewerten zwei der dann drei Gutachter/innen die Arbeit als „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“. Andernfalls wird sie aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Bewertungen gebildet.“

12. Folgender neuer Abschnitt IV wird eingefügt:

"Abschnitt IV Erweiterungs- und Ergänzungsstudium"

§ 25 Erweiterungsstudium

(1) Lehramtsbezogene Bachelor- und Masterstudien können gemäß den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes als Erweiterungsprüfung anerkannt werden, wenn die Studien- und Prüfungsbestimmungen den Anforderungen des Lehrerbildungsgesetzes entsprechen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Erweiterungsstudium aus dem Bachelor- und dem Masterstudium des Zweiten Faches besteht, dessen Lehrbefähigung angestrebt wird. Die Voraussetzungen für die Anerkennung regelt das Lehrerbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Praxissemester entfallen beim Erweiterungsstudium.

§ 26 Ergänzungsstudium

(1) Das lehramtsbezogene Masterstudium kann gemäß den Bestimmungen des Lehrerbildungsgesetzes als Ergänzungsprüfung anerkannt werden, wenn die Studien- und Prüfungsbestimmungen den Anforderungen des Lehrerbildungsgesetzes entsprechen. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Ergänzungsstudium aus dem Masterstudium des entsprechenden Zweiten Faches im Lehramt für Gymnasien und dem Nachweis weiterer 5 Leistungspunkte aus dem Gesamtspektrum des Faches besteht. Die Voraussetzungen für die Anerkennung regelt das Lehrerbildungsgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anfertigung einer Abschlussarbeit und das Praxissemester entfallen beim Ergänzungsstudium.

§ 27 Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung

Unbeschadet der in §§ 25 und 26 geregelten Anerkennung von Erweiterungs- und Ergänzungsprüfung auf der Grundlage eines entsprechenden Studiums besteht die Möglichkeit der Durchführung einer Erweiterungs- bzw. einer Ergänzungsprüfung auf der Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die dort geforderten Studienleistungen sind für die einzelnen Fächer individuell zu regeln.“

13. Der bisherige Abschnitt IV wird zum neuen Abschnitt V Übergangs- und Schlussbestimmungen, bei dem sich die Nummerierung der Paragrafen wie folgt ändert:

- § 25 Ungültigkeit der Graduierung wird zu § 28
- § 26 Einsicht in Prüfungsakten wird zu § 29
- § 27 Archivierung von Abschlussarbeiten wird zu § 30
- § 28 Übergangsbestimmungen wird zu § 31
- § 29 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten wird zu § 32

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät wird beauftragt, die Neufassung der Ordnung für das Bachelor- und Masterstudium im Lehramt Politische Bildung an der Universität Potsdam vom 27. Juni 2007 (AmBek UP Nr. 8/2008, S. 297) in der Fassung dieser Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.